



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1063 Datum: 29.07.2015

## Satzung der Universität Hohenheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes



## **Satzung der Universität Hohenheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes**

**vom 29. Juli 2015**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden - Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Ausschreibung und Vergabe**

(1) Die Stipendien werden gemäß § 7 Abs. 3 LGFG öffentlich ausgeschrieben. Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der von der Universität Hohenheim vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten an der Universität Hohenheim als Doktoranden angenommen sind.

(2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine ähnliche Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält.

### **§ 2 Vergabekommission**

(1) Die Universität Hohenheim richtet gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 LGFG eine zentrale Vergabekommission ein.

(2) Die Vergabekommission entscheidet über die Auswahl der Stipendiaten sowie im Einzelfall über die Festsetzung der Förderungsdauer, die Höhe des Stipendiums und die Gewährung besonderer Zuwendungen.

(3) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder die Prorektorin / der Prorektor für Lehre, drei professorale Mitglieder und ein Mitglied des akademischen Dienstes an.

(4) Die professoralen Mitglieder und die Mitglieder des akademischen Dienstes werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

### **§3 Höhe des Stipendiums, Förderdauer und Anrechnung von Nebeneinkünften**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt für Stipendien, die ab dem 01.01.2012 vergeben werden, 1.000,-- Euro monatlich einschließlich der pauschalen Mittel für Sach- und Reisekosten.

(2) Für Stipendiaten mit einem Kind gibt es einen Zuschlag in Höhe von 160,-- Euro monatlich. Der Zuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf 210,-- Euro monatlich.

(3) Die Regelförderdauer beträgt 2 Jahre. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung für ein weiteres Jahr beantragt – und sofern Mittel vorhanden sind – gewährt werden. Bei einem Verlängerungsantrag ist eine Begründung durch das Fachgebiet miteinzureichen.

(4) Nebeneinkünfte der Stipendiaten/Stipendiatinnen sollen forschungsnah sein und dürfen 22.200,- Euro brutto jährlich nicht übersteigen. Höhere Nebeneinkünfte werden auf das Stipendium angerechnet.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hohenheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 10.02.2012 (Amtliche Mitteilung Nr. 806) außer Kraft.

Stuttgart, den 29. Juli 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -